

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/f383fc6b-6169-39b7-8b59-3c790ce402e2>

#### Bibliografie

|                           |                       |
|---------------------------|-----------------------|
| <b>Titel</b>              | Baugesetzbuch (BauGB) |
| <b>Amtliche Abkürzung</b> | BauGB                 |
| <b>Normtyp</b>            | Gesetz                |
| <b>Normgeber</b>          | Bund                  |
| <b>Gliederungs-Nr.</b>    | 213-1                 |

## § 120 BauGB - Aufhebung des Enteignungsbeschlusses

(1) <sup>1</sup>Ist die Ausführungsanordnung noch nicht ergangen, so hat die Enteignungsbehörde den Enteignungsbeschluss auf Antrag aufzuheben, wenn der durch die Enteignung Begünstigte die ihm durch den Enteignungsbeschluss auferlegten Zahlungen nicht innerhalb eines Monats nach dem Zeitpunkt geleistet hat, in dem der Beschluss unanfechtbar geworden ist. <sup>2</sup>Antragsberechtigt ist jeder Beteiligte, dem eine nicht gezahlte Entschädigung zusteht oder der nach [§ 97 Absatz 4](#) aus ihr zu befriedigen ist.

(2) <sup>1</sup>Vor der Aufhebung ist der durch die Enteignung Begünstigte zu hören. <sup>2</sup>Der Aufhebungsbeschluss ist allen Beteiligten zuzustellen und der Gemeinde und dem Grundbuchamt abschriftlich mitzuteilen.

